

A) Tätigkeitschlüssel 2003

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume bis 30.11.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE vor dem 01.12.2011).

**Stellen 1 bis 3: Ausgeübte Tätigkeit (Feld A)
 gültige Schlüssel:**

011	163	252	346	462	602	704	792	871
012	164	261	351	463	603	705	793	872
021	171	262	352	464	604	706	794	873
022	172	263	353	465	605	711	801	874
031	173	270	354	466	606	712	802	875
032	174	271	355	470	607	713	803	876
041	175	272	356	471	611	714	804	877
042	176	273	357	472	612	715	805	881
043	177	274	361	481	621	716	811	882
044	181	275	362	482	622	721	812	883
051	182	281	371	483	623	722	813	888
052	183	282	372	484	624	723	814	891
053	184	283	373	485	625	724	821	892
061	191	284	374	486	626	725	822	893
062	192	285	375	491	627	726	823	901
071	193	286	376	492	628	731	831	902
072	201	291	377	501	629	732	832	911
081	202	301	378	502	631	733	833	912
082	203	302	391	503	632	734	834	913
083	211	303	392	504	633	741	835	921
091	212	304	401	511	634	742	836	922
101	213	305	402	512	635	743	837	923
102	221	306	403	513	666	744	838	924
111	222	311	411	514	681	751	841	931
112	223	312	412	521	682	752	842	932
121	224	313	421	522	683	753	843	933
131	225	314	422	531	684	761	844	934
132	226	315	423	541	685	762	851	935
133	231	321	424	542	686	763	852	936
134	232	322	431	543	687	771	853	937
135	233	323	432	544	688	772	854	971
141	234	331	433	545	691	773	855	981
142	235	332	441	546	692	774	856	982
143	241	341	442	547	693	781	857	983
144	242	342	451	548	694	782	861	991
151	243	343	452	549	701	783	862	995
161	244	344	453	555	702	784	863	997
162	251	345	461	601	703	791	864	

**Stelle 4: Stellung im Beruf (Feld B1)
 gültige Schlüssel: "0" bis "9"**

**Stelle 5: Ausbildung (Feld B2)
 gültige Schlüssel: "1" bis "7"
(bei Personengruppenschlüssel 207 und 208 auch "0" zulässig)**

Stellen 6 bis 9: Leerzeichen

B1) Tätigkeitsschlüssel 2010

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE nach dem 30.11.2011).

Stellen 1 bis 5 Ausgeübte Tätigkeit (Feld AT)

Gültige Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit gemäß Schlüsselverzeichnis Ausgabe 2010. Die jeweils gültige Version ist abrufbar unter www.arbeitsagentur.de.

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Feld AS)

gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“

1 = Ohne Schulabschluss
2 = Haupt-/Volksschulabschluss
3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Feld BA)

gültige Schlüssel „1“ bis „6“ und „9“

1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
4 = Bachelor
5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 Arbeitnehmerüberlassung (Feld AÜ)

gültige Schlüssel „1“ und „2“

1 = nein
2 = ja

Stelle 9 Vertragsform (Feld VF)

gültige Schlüssel „1“ bis „4“

1 = Vollzeit, unbefristet
2 = Teilzeit, unbefristet
3 = Vollzeit, befristet
4 = Teilzeit, befristet

B2) Umsetzungsvorschlag zur Erfassung des Tätigkeitsschlüssels 2010

Stellen 1 bis 5 Ausgeübte Tätigkeit

Welche Tätigkeit übt der/die Beschäftigte im aktuellen Beschäftigungsverhältnis aus?

Maßgebend ist allein die derzeit ausgeübte Tätigkeit, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der jetzigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf. Die Verschlüsselung erfolgt gemäß Anhang des Schlüsselverzeichnis 2010. Jedem Beruf bzw. Berufsbezeichnung ist ein fünfstelliger Schlüssel der KIdB 2010 zugewiesen.

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss hat der/die Beschäftigte?

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Welchen höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss hat der/die Beschäftigte?

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger
Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Ausbildungsabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 8**Arbeitnehmerüberlassung**

Ist der/die Beschäftigte in einem Zeitarbeitsverhältnis beschäftigt?

1 = nein

2 = ja

Betriebe, die keine Überlassung von Arbeitnehmern vornehmen, können jeden Beschäftigten mit „1 = nein“ verschlüsseln.

Betriebe mit einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) verschlüsseln ihre Beschäftigten wie folgt:

Stammarbeitskräfte (z.B. in der Verwaltung), die nicht an andere Unternehmen verliehen werden: 1 = nein; überlassenes Personal: 2 = ja.

Stelle 9**Vertragsform (Kombinationsschlüssel)**

Handelt es sich um eine Vollzeit- oder um eine Teilzeit-Beschäftigung?

- Vollzeit
- Teilzeit

Hier wird angegeben, ob die/der Beschäftigte vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt ist bzw. bei Anzeige der Einstellung werden soll. Als teilzeitbeschäftigt gilt jeder Arbeitnehmer, der nicht Vollzeit tätig ist.

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet?

- unbefristet
- befristet

Eine unbefristete Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Auch bei Vereinbarung eines Endes der Beschäftigung im Rahmen einer Altersteilzeit gilt die Beschäftigung als unbefristet.